

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1499

West 23
25578 Neuenbrook
Tel: (04824) 300931
Fax: (04824) 300932
Mobil: (0175) 4190041
Mail: kulp.neuenbrook@t-online.de
Web: www.kita-eltern-sh.de

LEV KiTa SH West 23 25578 Neuenbrook

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Email: bildungsausschuss@landtag.liswh.de

Neuenbrook, den 24. November 2006

Stellungnahme der Landeselternvertretung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

die Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, im Bildungsausschuss des Landtags mündlich Stellung zu beziehen zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in unserem Bundesland. Wir freuen uns, dass bereits viele unserer Anregungen und Wünsche im nun vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden konnten.

Mit der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes hat die nun als Verbindlichkeit definierte Zusammenarbeit von Schule und Kindertagesstätte unter dem Aspekt der Förderung des einzelnen Kindes eine neue Dimension erhalten. Damit die konkrete Zusammenarbeit der Institutionen auch wirklich auf Augenhöhe stattfinden kann, ist hier eine Änderung des Schulgesetzes unabdingbar. Im § 5 Abs. des KiTaG wird differenziert beschrieben, wie und in welcher Form KiTas und Grundschule ihre Zusammenarbeit gestalten sollen.

Hier geht es auch um den Austausch bezüglich des Entwicklungsstandes der Kinder und die dafür erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ein entsprechender Gesetzestext sollte auch im Schulgesetz in § 40 Eingang finden.

Wir begrüßen, dass das Prinzip der frühen Förderung, also beginnend schon vor der Grundschule, weiter ausgebaut und verbessert werden soll. Der Rahmen für den Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule wird hier in gleicher Weise festgeschrieben. Für uns ist wichtig, dass die Schule damit an der Entwicklung des Kindes wesentlich früher beteiligt und durch entsprechende Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte mit dafür Sorge und Verantwortung trägt, dass Kinder durch individuelle Förderung die Schulreife tatsächlich erlangen.

Mit der Neufassung des Schulartenkatalogs und der damit im Zusammenhang stehenden Definition des Aufgabenfeldes der Förderzentren in § 47 findet nun auch die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Kindertagesstätten, mit dem Ziel der Förderung von Kindern zur Vermeidung oder Minimierung sonderpädagogischer Unterstützung, Eingang in das Schulgesetz. Die LEV begrüßt dieser Festlegung.

Mit dem Wegfall des § 42 Abs. 3-5 des alten Schulgesetzes steht die Möglichkeit der Zurückstellung für schulpflichtige Kinder nicht mehr zur Verfügung. In § 22 der Neufassung wird explizit nur eine Förderrichtlinie für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen ausgewiesen. Die in § 5 beschriebenen Unterrichtsformen müssen aus Sicht der LEV deshalb so gestaltet sein, dass im Besonderen Kinder mit Entwicklungsrückständen körperlicher, geistiger, seelischer oder sozialer Natur nun in der Schule dahingehend individuell gefördert werden, dass schnellstmöglich diese Rückstände egalisiert werden.

Der grundlegenden Perspektivwechsel in der Schulpädagogik bezüglich einer nun Individuellen statt einer kollektiven Förderung der Kinder wird von der LEV sehr begrüßt. Gerade in der flexiblen Eingangsphase in der Grundschule kann nun auch die in den Kindertagesstätten erfolgreich praktizierte Sozialpädagogik eine größere Rolle spielen und damit den Kindern den Übergang in die neue Bildungswelt erleichtern.

Die Landeselternvertretung begrüßt, dass nach den Kindertageseinrichtungen nun auch jede Schule verpflichtet wird, ein Förderkonzept zu entwickeln. Dieses Konzept sollte allen interessierten Eltern zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch denen, deren Kinder in absehbarer Zeit die entsprechende Schule besuchen werden.

Mit Zustimmung des Schulträgers können in den Grundschulen über den täglichen Unterricht hinausgehende Betreuungsangebote vorgehalten werden. Aus Sicht der Landeselternvertretung sollten die Grundschulen zu einem entsprechenden Angebot noch mehr angehalten oder besser noch verpflichtet werden. Noch immer kann nicht flächendeckend auf ein qualifiziertes Hortangebot zurückgegriffen werden, sodass für viele Eltern mit Beginn der Grundschulzeit das Angebot einer Ganztagesbetreuung, wie sie es von ihrer Kindertagesstätte kennen, nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Elternvertretung begrüßt das generelle Rauch- und Alkoholverbot an Schulen.

Die Landeselternvertretung begrüßt die Erweiterung des §137 und die damit verbundene Aufnahme ihrer Institution in den Landesschulbeirat.

Neuenbrook, den 24. November 2006

Jürgen Kulp
Vorsitzender LEV